

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung und Leistungen der Schiffswerft Laboe GmbH

I. Vertragsabschluss

- 1) Angebote sind freibleibend und unverbindlich, wenn sie nicht schriftlich als "verbindlich" bezeichnet sind. An verbindliche Angebote hält sich die Werft 30 Kalendertage gebunden.
- 2) Wird der Vertrag nicht in einem vom Kunden und der Werft unterzeichneten Schriftstück abgeschlossen, kommt er durch den 30 Tage lang bindenden Auftrag des Kunden und die schriftliche Auftragsbestätigung der Werft zustande.
- 3) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Zusicherungen gelten nur, wenn die Werft sie schriftlich bestätigt.
- 4) Angebote, die Besichtigungen oder Untersuchungen über zwei Stunden erfordern, sind kostenpflichtig. Bei Auftragsausführung werden die Kosten anteilig im Verhältnis von Angebots- und Auftragssumme gutgeschrieben.

II. Preise

Die Preise gelten, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, für Lieferungen und Leistungen am Ort der Werft. Es gelten, wenn nicht anders vereinbart, die am Tag der Lieferung auf der Werft bekannt gemachten Listenpreise und Stundensätze. Soweit innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss zu leisten ist, sind die bei Vertragsabschluss gültigen Listenpreise und Stundensätze vereinbart.

Für Preise, die sich aus der Abmessung von Booten oder Schiffen errechnen, werden die Gesamtmaße einschließlich aller Bestandteile wie Bug- und Heckkorb zugrundegelegt. Nicht eingeholte oder abgenommene Klüverbäume o. ä. zählen mit. In den Slippkosten ist nur eine Werfkraft enthalten. Darüber hinaus erforderliche Arbeitskräfte sind zusätzlich zu bezahlen.

III. Zahlungsbedingungen

Der vereinbarte Betrag ist ohne Abzug spätestens 14 Tage nach Rechnungserhalt zu zahlen. Abschläge können verlangt werden und sind nach Vereinbarung fällig. Auslieferung des Vertragsgegenstandes kann nicht vor vollständiger Zahlungen gefordert werden. Bei Zahlungen kann die Werft sofort fällige Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken für offene Kontokorrentkredite berechneten Zinssatzes fordern - mindestens jedoch 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB (bei Kunden, die Verbraucher gem. § 13 BGB sind; bei anderen Kunden 8 % über diesem Basiszins) zuzüglich Umsatzsteuer. Ein höherer Verzugschaden kann bei Nachweis gefordert werden. Kommt der Kunde mit der Teilzahlung in Verzug, wird der gesamte Restbetrag fällig. Die Werft kann die Arbeiten dann bis zur Zahlung einstellen. Die Mehrkosten trägt der Kunde. Aufrechnen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgelegten Forderungen.

IV. Eigentumsvorbehalt

- 1) Bis zur vollen Bezahlungen aller Forderungen, die der Werft im Zeitpunkt der Lieferung oder wegen früheren Leistungen an demselben Fahrzeug gegen den Kunden zustehen, erhält sie folgende Sicherheiten:
 - a) Ein im Auftrag des Kunden hergestelltes oder an ihn verkauftes Fahrzeug bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen, die der Werft im Zeitpunkt der Lieferungen gegen den Kunden aus der Lieferung und Ausrüstung dieses Fahrzeuges zustehen, Eigentum der Werft.
 - b) Zubehör, das die Werft bei Umbau oder Reparatur geliefert oder eingebaut hat, bleibt ihr Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch für Teile, die unwesentliche Bestandteile des Bootes werden.
 - c) Erlischt an den Teilen durch den Einbau das Eigentum der Werft, entsteht jedoch nach § 947 I BGB an der verbundenen oder neuen Sache Eigentum oder Mieteigentum der Werft, so bleibt auch dieses erhalten (Vorbehaltsware).

- d) Erlischt das Eigentum der Werft an den Teilen nach § 947 II BGB, so einigen sich die Werft und Kunde schon jetzt darauf, dass das Eigentum des Kunden an den einheitlichen Sache anteilig in dem Verhältnis auf die Werft übergeht (§929 Satz 2 BGB), in dem der Rechnungswert des Gesamtauftrags zum Verkehrswert der Sache (Boot/Schiff) nach dem Umbau oder der Reparatur steht (Vorbehaltsware).
- 2) Der Kunde darf Vorbehaltsware vor Erlöschen des Eigentumsvorbehalts nicht ohne schriftliche Zustimmung der Werft veräußern. Alle Forderungen aus einer Veräußerung tritt er schon jetzt an die Werft ab, die diese Abtretung annimmt.
- 3) Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware muss der Kunde auf das Eigentum der Werft hinweisen und sie unverzüglich benachrichtigen.
- 4) Ist ein Fahrzeug nicht Alleineigentum des Kunden oder ist es eingetragenes Seeschiff, hat der Kunde die Werft darauf bei Vertragschluss unaufgefordert schriftlich hinzuweisen. Er hat die Werft auch über nachträgliche Änderungen des Eigentums oder Schiffsregisters unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 5) Soweit Sicherungen an verschiedenen Gegenständen bestehen und die Forderung um mehr als 10 % übersteigen, gibt die Werft auf Verlangen einen oder mehrere Gegenstände nach ihrer Wahl frei.
- 6) Der Kunde muss das Boot/Schiff für die Dauer des Eigentumsvorbehalts Vollkasko versichern und die Ansprüche aus der Versicherung an die Werft abtreten. Weist er dies nicht nach, kann die Werft eine Versicherung auf Kosten und für Rechnung des Kunden abschließen.

V. Liefertermin

- 1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt sie mit Vertragsabschluss. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Auftragsumfang auf Wunsch des Kunden oder nach Rücksprache mit ihm, so wird die ursprüngliche Lieferfrist ungültig. Der Kunde kann dann eine neue, der Veränderung angepasste Lieferfrist verlangen.
- 2) Der Kunde kann die Einhaltung einer vereinbarten Frist nicht verlangen, wenn er eine eigene Mitwirkung nicht zu dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt oder - ist keiner festgelegt - nicht unverzüglich nach Aufforderung der Werft vornimmt. Dasselbe gilt für Zahlungsverzug des Kunden.
- 3) Bei der Werft oder ihren Vorlieferantenstehende Fälle von höherer Gewalt, Streik oder Aussperrung, die die Werft ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden sie von Lieferfristen und bis zum Wegfall dieser Hindernisse von der Erfüllung des Vertrages. Eine für die Werft oder einen Vorlieferanten bestehende Unmöglichkeit genügender Versorgung mit Ersatzteilen, Roh- und Hilfsstoffen steht höherer Gewalt gleich, wenn dieser Umstand für die Werft unvorhersehbar war, hinsichtlich ihrer Verpflichtungen erheblich ist und von der Werft auch nicht im Hinblick auf die Auswahl des Vorlieferanten verschuldet ist. Die Werft ist aber verpflichtet, den Kunden soweit möglich über derartige Verzögerungen zu unterrichten.

VI. Altmaterial, Unterlagen und Daten

Bei Reparaturen oder Umbauten anfallendes Altmaterial geht, wenn nichts anderes vereinbart ist, entschädigungslos ins Eigentum der Werft über. Pläne und andere Vertragsunterlagen bleiben Eigentum der Werft und dürfen nicht ohne ihre Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden. Gemäß § 28 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten mit einer EDV-Anlage gem. § 33 BDSG verarbeitet und gespeichert werden. Persönliche Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Bitte wenden!